

► Vergütung

Aufwendungen für den Weg zur Arbeit muss Arbeitnehmer tragen

| Der Weg zur Arbeit ist dem privaten Bereich des Arbeitnehmers zuzuordnen. Er muss die hiermit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen in der Regel selbst tragen. Daran ändert sich auch nichts, wenn ein Kraftfahrer im Güterfernverkehr nach dem Wegfall eines bestimmten Transportauftrags die Fahrt nun nicht mehr von seinem Wohnort aus antreten kann, sondern stattdessen zu einer mehr als 600 km entfernten Betriebsstätte reisen muss. Dies betont das LAG Mecklenburg-Vorpommern. |

Der Fahrer hat weder aus dem Arbeitsvertrag noch aus § 670 BGB einen Anspruch darauf, Fahrtkosten für Hin- und Rückfahrten mit einem Miet- oder Privat-Pkw vom Wohnort zum Betrieb erstattet zu bekommen (LAG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 13.08.2019, Az. 5 Sa 85/19, Abruf-Nr. 211466):

- Der schriftliche Arbeitsvertrag enthielt keine Bestimmung, nach der der Arbeitgeber verpflichtet war, dem Fahrer Fahrtkosten zu dem Standort, an dem er eingestellt wurde, zu erstatten oder für eine kostenfreie Beförderung zu und von diesem Ort zu sorgen. Ebenso wenig gab es eine mündliche Nebenabrede mit einem solchen Inhalt.
- Der Fahrer konnte auch keinen Aufwendungsersatz im Arbeitgeberinteresse verlangen. Der Weg zur Arbeit ist dem privaten Bereich des Arbeitnehmers zuzuordnen.

Wichtig | Ein Anspruch auf die Erstattung von Fahrtkosten für die Hin- und Rückfahrten kann sich aus einer vertraglichen Kostenübernahmevereinbarung ergeben. Eine solche gab es aber nicht.

► Arbeitslosengeld

SGB III: PKV-Beiträge sind nicht vollständig zu übernehmen

| Privat kranken- und pflegeversicherte Arbeitslosengeldempfänger haben Anspruch auf einen Beitragszuschuss, der sich am Beitrag zur gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung (GKV/SPV) orientiert. Dies hat das LSG Nordrhein-Westfalen entschieden. |

Bei den nicht kranken- und pflegepflichtversicherten Arbeitslosengeldempfängern betragen die Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung monatlich 370 Euro bzw. 550 Euro. Die Bundesagentur für Arbeit bewilligte ihnen Arbeitslosengeld und übernahm die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge in Höhe von monatlich 145 bzw. 490 Euro.

Erfolgos verlangten die Versicherten die vollständige Übernahme der Beiträge. Auch für ältere Arbeitslosengeldempfänger, denen der Zugang zur GKV und SPV verwehrt sei, seien Beiträge nach § 174 SGB III höchstens bis zu dem zur GKV/SPV zu zahlenden Beitrag zu übernehmen (LSG Nordrhein-Westfalen, Urteile vom 28.05.2020, Az. L 9 AL 155/18, Abruf-Nr. 216482 und Az. L 9 AL 56/19, Abruf-Nr. 216483).

Kosten sind auch bei einer 600 km entfernten Betriebsstätte zu tragen

LSG hält Begrenzung der Beitragszuschussung für rechens